

....

Für das Sanierungsgebiet I (Quartier 10) wird folgende Sanierungssatzung erlassen:

Auf Grund des § 4 und § 5 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2318) mit Änderung vom 6. Juli 1979 (BGBl. S. 949), zuletzt geändert am 17.12.1982 (BGBl. S. 1777) und auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) beschließt der Stadtrat der Stadt Hof die folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I (Quartier 10):

In dem Gebiet ca. 1 ha groß im Stadtteil Neustadt, das umgrenzt wird im

- Norden vom Sigmundgraben
- Osten von der Ludwigstraße
- Süden von der Auguststraße
- Westen von der Karolinenstraße

sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz durchgeführt werden.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken Gemarkung Hof

Fl. Nr.	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226
	227	228	229	230	230/1	231	232	234	236	239	240	241
	243	244	248	249	250	250/1	251	251/1	252	273Teilfl.		

Der amtliche Lageplan vom 7.10.1983 ist Bestandteil dieser Satzung. Das darin gekennzeichnete Areal wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet I (Quartier 10)“.

....

---

**Hinweis außerhalb der Abschrift:** Dies ist eine Abschrift aus der Beschlussniederschrift Nr. 2798 vom 28.10.1983. Jegliche Gewährleistung und Haftung, aus Rechtschreibfehlern im Originaltext oder Übernahmefehler in der Abschrift, wird ausgeschlossen.

Fragen bzgl. der Sanierungssatzung sind an den Sanierungsträger der Stadt Hof, die Stadterneuerung Hof GmbH, Abteilung Stadtsanierung zu richten. Die Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Stadterneuerung Hof GmbH können auf der Homepage nachgeschlagen werden.